

LEGAL & TAX

NEWSLETTER





ALLGEMEINES VERTRAGSRECHT

Nichterfüllung von Vertragspflichten aufgrund der COVID-19-Epidemie

Es wird eine Wertung der rechtlichen Möglichkeiten vorgenommen, die ergriffen werden können, wenn aufgrund der COVID-19-Epidemie Vertragspflichten nicht erfüllt werden können oder ihre Erfüllung außerordentlich erschwert wird. Es wird untersucht, ob COVID-19 als höhere Gewalt anzusehen ist und wie vertragliche Bestimmungen zur höheren Gewalt anzuwenden sind. Es werden ferner die unverschuldete Nichterfüllung und die Vertragsanpassung untersucht, die in den §§ 136, 137 u. 138 des tr. Schuldrecht behandelt werden und in Fällen, in denen keine Regelungen zur höheren Gewalt vorhanden sind, angewendet werden können. Die Bedingungen, unter denen diese Bestimmungen in Anspruch genommen werden können, werden erläutert.

Die durch das Coronavirus ausgelöste Krankheit COVID-19 hat sich weltweit ausgebreitet und wurde von der Weltgesundheitsorganisation zur Pandemie erklärt. Eine ihrer negativen Auswirkungen betrifft das nationale und internationale Wirtschaftsleben. Wie überall auf der Welt zu beobachten, haben auch Unternehmen und Wirtschaftsbetriebe in der Türkei Schwierigkeiten, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen. Sie zeigen sich unter anderem darin, dass Waren nicht beschafft oder ausgeliefert werden und Dienstleistungen nicht oder nur mit Verspätung erfüllt werden können. In diesem Beitrag werden die rechtlichen Möglichkeiten untersucht, die nach Maßgabe des türkischen Rechts in Betracht gezogen werden können, wenn aufgrund der COVID-19-Epidemie die Vertragserfüllung erschwert oder unmöglich wird.

Einleitend ist festzustellen, dass die COVID-19-Epidemie nicht in jedem Fall und nicht für jeden Vertrag als höhere Gewalt und Grund für die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung angeführt werden kann. Die Wertung muss vielmehr Art, Inhalt und Parteien eines Vertrages berücksichtigen.

1. Allgemeine Feststellungen

Im türkischen Recht gibt es keine eindeutige Definition der höheren Gewalt. Es gibt auch keine eindeutige und gesonderte Regelung zu den Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt auf einen Vertrag. Es gibt jedoch rechtliche Möglichkeiten, die bei höherer Gewalt angewendet werden können. Wir werden weiter unten darauf eingehen.

Nach einer allgemein anerkannten Definition bewirkt höhere Gewalt Ereignisse oder Folgen, die außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien eintreten und die zum Zeitpunkt des Eintritts in das Rechtsverhältnis (i) unvorhersehbar waren, die (ii) unvermeidlich sind und (iii) deren Überwindung oder Beseitigung unmöglich ist. Als Beispiele ließen sich anführen: Erdbeben, Überschwemmungen, Naturkatastrophen, Terrorereignisse, Krieg und Embargo.

a. Der Vertrag enthält Regelungen zur höheren Gewalt

Obwohl die Gesetze keine eindeutige Regelung zur höheren Gewalt enthalten, finden sich in vielen Verträgen gültige Bestimmungen zu Ereignissen höherer Gewalt und ihren Folgen. Dieser Aspekte wird jedoch in jedem Vertrag anders geregelt. Deshalb sollten Unternehmen und Betriebe zunächst ihre Verträge in Bezug auf die folgenden Belange überprüfen:

- Gibt es dort Sonderregelungen, die bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt anzuwenden sind?
- Falls ja, sind Epidemien wie COVID-19 als Ereignis höherer Gewalt definiert? (Falls der Artikel zur höheren Gewalt nach Maßgabe bestimmter Kriterien abgefasst wurde und Ereignisse höherer Gewalt an Beispielen aufgeführt wurden, dann ist die Wahrscheinlichkeit, dass COVID-19 als dazugehörig anzusehen ist, höher.)

Falls beide Fragen für einen Vertrag mit ja beantwortet werden können, treten die vereinbarten rechtlichen Folgen ein. Damit diese Regelungen in Anspruch genommen werden können, muss jedoch zunächst die andere Vertragspartei vom Bestehen eines Ereignisses höherer Gewalt in Kenntnis gesetzt werden. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt auch solche Vertragsbestimmungen Gültigkeit erlangen, die nur einer Vertragspartei Pflichten auferlegen, oder Bestimmungen dahingehend, die Auswirkungen von höherer Gewalt auf die Pflichten der Parteien auszuschließen.

b. Der Vertrag enthält keine Regelungen zur höheren Gewalt

Falls ein Vertrag keine Regelungen zur höheren Gewalt enthält oder COVID-19 nicht zum Umfang der Ereignisse höherer Gewalt gehört, dann sollte der Vertrag in Bezug auf die folgenden Belange überprüft werden:

- Ist die Vertragserfüllung trotz der COVID-19-Epidemie möglich?

 Falls die Vertragserfüllung trotz der unterschiedlichen durch die Epidemie verursachten Schwierigkeiten möglich ist, müssen die Vertragspflichten eingehalten werden. Widrigenfalls kann von einem schuldhaften Verhalten des Leistungsschuldners die Rede sein. In einem solchen Fall kann von Nichterfüllung aufgrund von COVID-19 nicht gesprochen werden. Falls ein Schuldner die geschuldete Leistung nicht erfüllt, kann er zur Zahlung von Entschädigung herangezogen werden.
- Ist die Vertragserfüllung tatsächlich aufgrund von COVID-19 teilweise oder vollkommen unmöglich geworden? Oder ist die Erfüllung außerordentlich erschwert worden? Falls die Vertragserfüllung aufgrund von COVID-19 teilweise oder vollkommen unmöglich geworden ist, können die unten unter Pkt. 2 aufgeführten Rechtsmittel anwendet werden. Falls

die Vertragserfüllung außerordentlich erschwert wurde, können die unten unter Pkt. 3 aufgeführten Rechtsmittel anwendet werden.

Es ist in diesem Zusammenhang mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass die unten erläuterten Rechtsmittel im türkischen Schuldrecht, Gesetz Nr. 6098 ("tSR") allgemeine Regelungen sind. In Bezug auf Musterverträge können sich in der entsprechenden Gesetzgebung jedoch Sonderregelungen finden.

In letzterem Fall werden bei Unmöglichkeit der Erfüllung zunächst diese Sonderregelung angewendet. Als Beispiele lassen sich Mietverträge und Kaufverträge anführen. Deshalb sollte zur Prüfung unbedingt professionelle Rechtshilfe herangezogen werden, um eine korrekte Analyse und darauf basierende Aktionen zu gewährleisten.

2. Unverschuldete Nichterfüllung von Vertragspflichten

a. Falls die Erfüllung vollkommen unmöglich ist

Die unverschuldete Nichterfüllung nach Vertragsabschluss wird in § 136 tSR geregelt. Danach erlischt die Leistungsschuld dann, wenn die Vertragserfüllung aus Gründen unmöglich wird, für die der Leistungsschuldner nicht verantwortlich gemacht werden kann. Wenn z.B. infolge einer Naturkatastrophe die Ware, die Gegenstand der Schuld ist, vernichtet wird, wenn aufgrund der COVID-19-Epidemie Restaurants oder Geschäfte eines Einkaufzentrums schließen oder wenn aufgrund von Grenzschließungen Exporte nicht durchgeführt werden können.

Die Vertragspartei, die aufgrund der Unmöglichkeit ihre Leistungsschuld zu erfüllen, davon befreit wurde, kann jedoch andererseits gegenüber der anderen Partei auch keine Forderungen für diese Leistungsschuld geltend machen. Falls der Leistungsschuldner die Forderung bereits vor der nunmehr nicht zu erfüllenden Leistung erhalten hat, dann muss er diese der anderen Partei zurückerstatten.

Der Leistungsschuldner muss die Unmöglichkeit der Erfüllung unverzüglich an den Leistungsempfänger mitteilen. Außerdem müssen die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung größerer Schäden ergriffen werden. Widrigenfalls haftet der Schuldner für die Entschädigung.

b. Falls die Erfüllung teilweise unmöglich ist

Eine teilweise Nichterfüllung kann aus Gründen wie COVID-19, für die der Leistungsschuldner nicht verantwortlich gemacht werden kann, unmöglich werden. In diesem Fall kann der Schuldner die Bestimmungen von § 137 tSR in Anspruch nehmen und den nicht erfüllbaren Teil aufgeben. Die andere Vertragspartei kann ihrerseits z.B. ihre etwaige Zahlungspflicht pro rata der nicht erbrachten Leistung mindern. Falls eine teilweise Nichterfüllung jedoch vorhersehbar war und klar ersichtlich ist, dass der Vertrag nicht erfüllbar ist, dann können die Parteien den Vertrag vollständig aufkündigen. In diesem Falle gelten die o.g. Bestimmungen von § 136 tSR.

3. Außerordentliche Erschwerung der Pflichterfüllung (Anpassung)

Falls die Vertragserfüllung nach Vertragsabschluss aufgrund außerordentlicher Umstände, die nicht auf den Leistungsschuldner zurückzuführen sind, äußerst erschwert wird, kann eine Anpassung vorgenommen werden. In diesem Fall kann der Schuldner von einem Gericht die Anpassung des Vertrages an die neu eingetretenen Bedingungen beantragen. Ein typisches Beispiel für einen solchen Umstand sind Wirtschaftskrisen. In der Türkei wurde deshalb z.B. die Umstellung von Mietverträgen und Kreditschulden, für die Fremdwährungen vereinbart waren, auf Türkische Lira beantragt. In vielen Fällen gaben die Gerichte dem Antrag statt.

Falls die Vertragserfüllung aus Gründen, die auf die COVID-19-Epidemie zurückzuführen sind, außerordentlich erschwert wurde, kann der Weg der Anpassung beschritten werden. Dazu müssen alle der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Es muss ein außergewöhnlicher Umstand eingetreten sein, der bei Vertragsabschluss für die Parteien nicht erkennbar war.
- Dieser Umstand darf nicht auf den Leistungsschuldner zurückführbar sein.
- Dieser Umstand muss die bei Vertragsabschluss bestehenden Bedingungen derart zu Ungunsten des Leistungsschuldners verändert haben, dass die Forderung nach Vertragserfüllung einen Verstoß gegen den guten Willen darstellt.
- Der Schuldner muss seine Schuld noch nicht erfüllt haben oder die Erfüllung unter den Vorbehalt der Inanspruchnahme seiner Rechte gestellt haben, weil die Erfüllung sich außerordentlich erschwert hat.

Dort wo keine Anpassung möglich ist, kann Abstand vom Vertrag genommen werden, vorausgesetzt, die o.g. vier Bedingungen sind erfüllt.





ÇİĞDEMTEKİN ÇAKIRCA ARANCI I AW OFFICE

Çiğdemtekin Çakırca Arancı Law Office

Autoren (von li. nach re.): Gamze Çiğdemtekin Özer, Köksal Kaplan

E-Mail: gcigdemtekin@cdcalaw.com Web: https://www.cdcalaw.com/